

Ehrenbeamte in der Freiwilligen Feuerwehr ohne Anspruch auf Unfallfürsorge gegenüber dem Dienstherrn

Gesetzesänderungen bleiben manchmal weitgehend unbemerkt. So auch die Änderung für Ehrenbeamte der Feuerwehr im Versorgungsrecht, die im April 2009 eingetreten ist.

Ehrenamtliche Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und die jeweiligen Stellvertreter sind zu Ehrenbeamten zu ernennen. Für Ehrenbeamte gilt grundsätzlich das Landesbeamtengesetz. Folgerichtig wird Ehrenbeamten auch in § 68 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtenVG) ein Anspruch auf Unfallfürsorge eingeräumt, der dem Anspruch auf Unfallversicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII durch die gesetzliche Unfallversicherung vorgeht.

Dies galt auch für die Feuerwehr-Ehrenbeamten. Mit der Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist dies nicht mehr der Fall. § 183 Abs. 2 LBG alt ordnete an, dass sich die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen nach § 68 BeamtenVG richtet¹. Dies ist seit der Neufassung des LBG vom 21. April 2009 nicht mehr der Fall. In § 108 Abs. 2 S. 1 LBG heißt es nunmehr, dass sich im Übrigen die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen, für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften regeln. Dies ist im Bereich der Feuerwehr das FSHG. Dies wiederum schließt in § 12 Abs. 7 S. 1 FSHG den Ersatz von Personenschäden ausdrücklich aus. Die Vorschrift gilt nach § 11 Abs. 3 FSHG auch für zu Ehrenbeamten ernannte Leiter der Feuerwehr und nach § 34 Abs. 3 S. 3 FSHG auch für Kreis- und Bezirksbrandmeister.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII besteht daher Versicherungsschutz über die Unfallkasse NRW, soweit die Unfallkasse die vorgenannten als Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind ansieht (was zu hoffen ist).



Ohne vernünftige und umfassende Absicherung bei Unfällen kann es keinen ehrenamtlich getragenen Feuerschutz geben. Unerträglich ist es, wenn Ehrenamtliche bei Unfällen im Stich gelassen werden - dies gilt auch für Ehrenbeamte.

Ralf Fischer

¹ vgl. dazu auch Schneider, Kommentar zum Feuerschutzhilfeeistungsgesetz NRW, § 11 Anm. 5.2